

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1 idF 1986/105 StVO 1960 §58 Abs1 idF 1986/105

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/18/0129 E 18. März 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Der VwGH sieht keinen Anlass, durch die infolge der 13. Novelle geänderte Fassung de 5 StVO von der im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Oktober 1973, 2041/71, VwSlg 8477 A/1971, vertretenen Auffassung, was unter dem Begriff "durch Alkohol beeinträchtiger Zustand" (§ 5 Abs 1 StVO 1960) zu verstehen ist abzugehen, weil der Wortlaut dieser Bestimmung durch die 13. Novelle nur insoweit geändert worden ist, als im zweiten Satz zusätzlich zur bisherigen Regelung im Hinblick auf die im Abs 2 a lit b vorgesehenen Geräte, bestimmt worden ist, dass der Zustand einer Person " bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von

0,4 mg/l oder darüber als von Alkohol beeinträchtigt gilt".

Wäre der Gesetzgeber anderer Auffassung gewesen, so hätte er dies in Kenntnis der Judikatur des VwGH in einer diesbezüglichen Änderung des Wortlautes zum Ausdruck gebracht. Auch die Gesetzesmaterialien bieten keinen Anhaltspunkt für eine gegenteilige Annahme.

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung FahrtüchtigkeitAlkoholbeeinträchtigung unter 0,8 %oAlkoholbeeinträchtigung von 0,8 %o und darüberTatbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020020.X02

Im RIS seit

16.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$